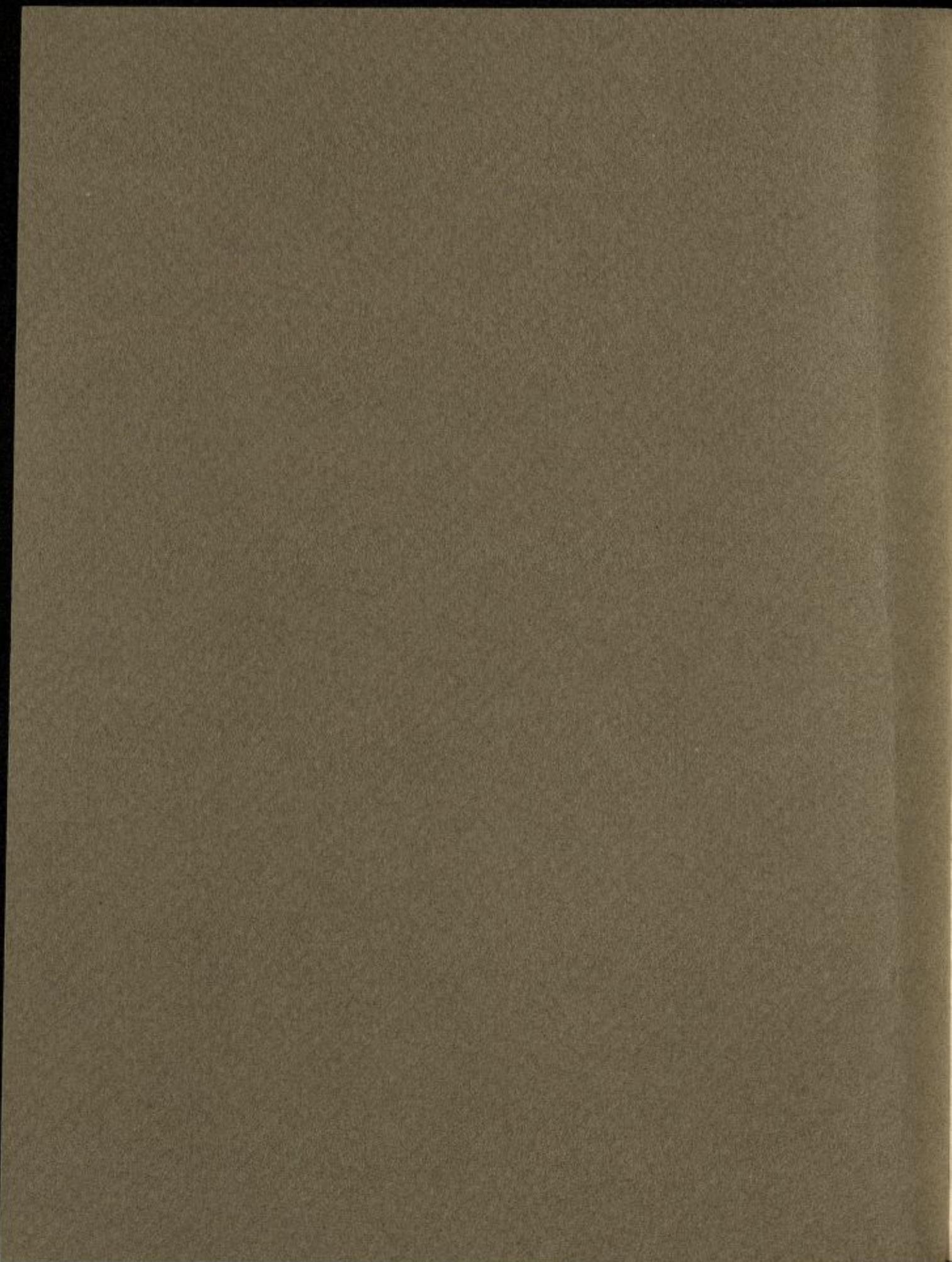


Colour Chart #13

	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Inches									
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9

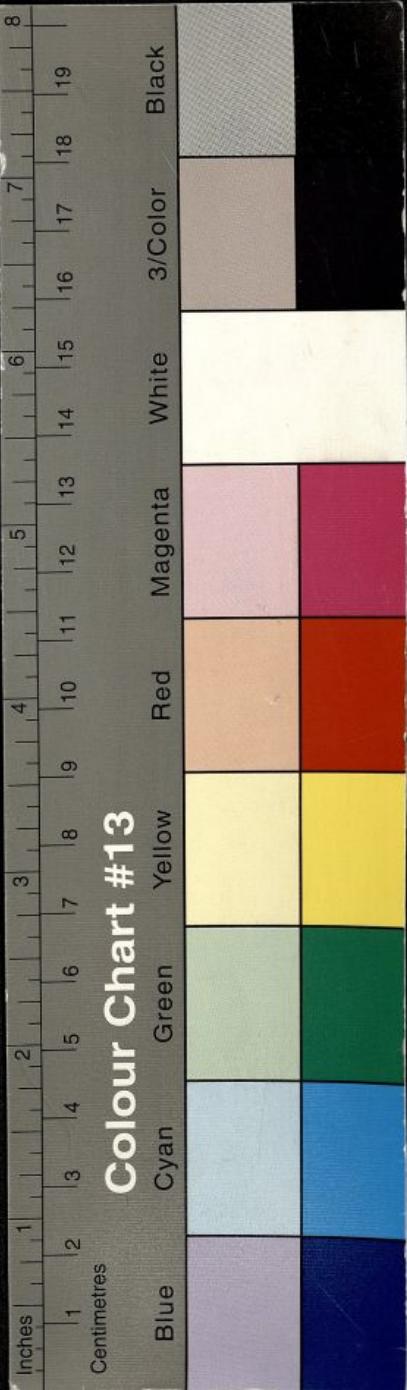




Außschreibē durchs
Kur vnd Fürstenthumb
zu Sachsen etlich nōt
tige stück zu erhalten
Christlicher zucht
belangend.

B. D. XXXI.

Colour Chart #13





On gottes gnaden wir

Johans Herzog zu Sachsen / des heyligen
Römischen Reichs Erzmarschal vnd Chur-
furst / Landgraff inn Döringen vn Marggraff
zu Meyßen Entbieten allen vnd yglichen vnsern Prelaten /
Grauen / Herren / Ritterschafften / Ambtlenen / Schossern /
Glaitsleutten / Vorstehern / Vorwaltern / Schultesen / Castes-
nern / Burgermeistern / vnd Rethen der Stete / Gemainden /
vn allen andern vnsern vnderthanen / vnsern gruß vn alles gutt
znuor / Erwirdigen / Wirdigen / Wolgeborenen / Edlen / Lieben
andechtigen Rethe vnd getrewen. Nach deme auff vnserem
negstgehaltenem Land tage zu Zwickaw / vnder anderem
vns inn schrifften ist surgetragen / Dieweyl hieuor / inn den
eusserlichen leichtfertigkēten / als Gottslesterungen / vberigs
zutrincens vnd andern sundlichen lastern / dadurch Gott der
allmechtige zu zorn / vnd straff wider vns bewegt / ein gemein
Edict were auf gegangē / mit vndertheniger bitt / das wir des-
selben indenk sein / vn gnediglich darob halten wolten / Des
wir sonderlich gnedigs gefallen getragen / vnd von euch / die
zu ehre vnd Tugent / naigung vn liebe tragen / solchs inn gna-
den vermerkt / Derwege wir euch vortrostunge habē thun las-
sen / dasselbige auf gegangene vn vor kündigte Edict / wider-
umb zu merken / Wie wir dann one das infurhaben zuthut
genaigt / vn bedacht gewesen / auch darob zuhälte / damit dem
selben / durch die vnderthanen / gehorsamlich gelebt / vnd das
ihr euch selbst / Gott zu lob / vnd zu abwendunge seyn er straff /
von den erzalten / vnd andern sundlichen lastern / selbst hütte /
vnd den iren gut Exempel vnd Beyspiel / ane ergernus gebet /
vn die ewren / so in ewrem gezwange sein / mit ernstem vleis /
ab solchen vnsern vorigen / vnd jzigen geboten / vnleßlich hal-
ten wolt / Wie ihr euch dan in vnterthenigkeit darzu erboten /
Dieweill nu solchs hieuor / durch Römische Keyserliche Ma-
iestat vnsern aller gnedigsten Herrn / vnd die gemain Stend
des heyligen Reichs / auch vor notwendig bedacht vnd ange-
sehen /

sehen/Damit sich man ian dem niemands/was standes oder
wesens er sey/der unwissenheit entschuldigē müge/als weren
jm gedachte unsere gebot/so inuor zeitten/vn̄ yzo aufs neue
aufgegangen/nicht fur gehalten.

Eton Gottes lesterunge.

Dennach setzen vn̄ wollen wir/das kainer/wes stands oder
wesens der sey/Got unsern Schöpffer/nach sein hailiges wort
lestern/oder bey seinem heyligen Namen fluchen oder schwe-
ren/sondern dieselben/wie hernach vnderschiedenlich gesetzet
wirdet/bey straff der peen/dabey angezeigt/gentlich vormei-
den sollen/Vnd damit eyn yde oberkeyt/vnd Richter dester
Elarer/vnd bas/vn̄ wiss vnd verstehen können/Wie Gottes leste-
itung/vnd Gottes schwur/vnderschiedenlich zu straffen sein/
Vnd solch gebürlich straff/nach eins yde vorwirckung/dester
vnuorhinderter/stettlicher vn̄ bas/volmogen werden müge/
Wollen wir/das sich ein yde oberkeyt/vnd Richter/nachfol-
gender unsrer ordenung/der straff vn̄ vberfarung halben halte.

Darauff segen vnd ordnen wir/so yemande/was standes
der were/hinfurt/Gott zumessen wurde/das seiner Götlchen
Maiestat vn̄ gewalt nicht bequeme/oder mit seinen worten/
das jhenige/so Gott zustehet/abschneiden wolt/Als ob Got/
ein ding nicht vermöcht/oder nicht gerecht were/Gott seiner
heyligen menscheyt/oder daran fluchet/oder sonst dergleichen
freuenliche/vorachtliche lesterwort/on mittel/in oder wider
Gott/sein aller heyligte menscheyt/oder das Götlch Sacra-
ment des altars/oder lesterwort/on mittel/wider die Mutter
Christi unsers seligmachers redet/das ð oder dis selben / durch
die oberkeyt/des ortz/das solchs geschehen.

Erstlich/vierzehn tag mit wasser vnd brod im thürn ge-
straffe/Wo aber der/oder dieselben zu dem andern mal/inn
solcher lesterunge/vbertredt/das der oder dieselben/an yhren
gut/nach gestalt der vberfarunge gestrafft/vnd das gelt inn
gemainen kasten gelegt/dasselbig auf haßarme leute/oder
arme juncßrawen/zu ehelicher haßsteuer gewendet werden

A ij solj

sol/ Wo aber der vorbrecher / die gelt straffe zugeben vnuor-
muglich/sol er solchs nach erkentnis d oberkeyt/mit abarbeite
gestrafft werden.

Vn ab die zu dem dritten mal/mit solcher Gottflesterunge
vorbrechen/als dan sollen sie an ihrem leben/oder benennung
etlicher yhrer gelider/wie sich das/nach gelegenheit/solcher
geübter Gottflesterung vnd ordnung der recht eygent vnd ge-
blirt/peinlich gestrafft werde/Vn so solch lesterung bescheen/
dabey zwu oder mehr personē gewest/sol ein yglicher schuldig
sein solchs der oberkeyt/des orts am forderlichsten/vnd außs
lengst/inn acht tagen/den negsten/darnach volgend/vnge-
feirlich anzubringen/darneben auch anzeigten/wer mehr dar-
bey gewest/vnd solch lesterunge gehört habe/ Nach dem sel-
be (wo sie es selbst nicht angebē) sol die oberkeytinn gehaym
schicken/vn iher yden/ im abwesen des andern noturftiglich
vorhören/ab sie die/oder der gleich lesterung also gehört/vnd
wie solchs allenthalben geschehen / mit allen vmbständen/
sleyssig erfaring vnd erkündigung haben.

Vnd wo dan die oberkeyt in warheyt also befinden wurde/
das solchs dem angeben gemäß/vnd die lesterung geschehen
were/als dan sol sie den lesterer/nach größe der hobertrettung
inn straff nemen/vnd dieselbig vnnachleslich/inhalt obges-
melter vnserer ordenung/ straffen.

Wo auch einer oder mehr/obgemelte lesterung/so sie die ge-
hört/aufffordern/sein ordentlichen oberkeyt geuerlich vor-
hielten/vnd angezeigter maß nicht anbrechten/Wöllen wir/
das der/oder dieselbigen/durch die oberkeye/als mit vorhen-
ger der Gottflesterung/nach gelegenheyt der sachen/Es sey
an leib oder gut/hertiglich gestrafft werden sollen.

So auch vnser Prelatē/ Grauen/Herrn/Ritterschafft/oder
Commun/yhr vnderthanen nicht straffen/oder die lesterungs/
selbst thun würden/sol gegen deme/oder denselben vmb yhre
vngehorsam / als vorhenger / oder selbst thetter / der selben
Gottflesterunge/von vnsern wegē/wie sich gepürt/procedirt
werden.

Vnd

Vnd so solche obgemelte Gottslesterung durch yemands geschehe / was standts der were / hohen oder niedern / der darumb zu gemelter gebürend leib oder todes straff / nicht bracht werden möcht / Derselbig so er des mit recht vberwunden / sol das rumb ehrlos sein / vnd von meniglich / daſ für gehalten / der dann auch darauff / als gescholtē erlos wirdē mag / vñ darnach nichts desterminder / wo es beschein kan / peinlich / wie obstehet / am leben oder glidern nach gestalt seiner verwirckung / gestrafft werdet.

Vnd welche hierüber / die angezeigten Gotts Lesterer / wie obstehet / wissentlich vnd freuentlich zu dienern auffnehmen / mit ihnen handeln / sie fordern / enthalten / vnd fürschieben würden / damit sie der straff entwichen / gegen dem selben / sie weren groß oder kleins standes / sol vñ vnsr wege / vor vnsr oberhoffgerichten / zu wilkürlicher straff vorsarn werden. So dann einer / der nicht vom Adel were / obgemelter Gotts Lesterung halbē rechtflüchtig würde / sol nichts desterminder / gegen jme / vñ seinen gutern / wie sich in disen fellen / nach vermogen der recht gebürt / gehandelt werden.

Con lesterunge der mutter Christi.

Item / wo yemands schwerlich on mittel / wider die mutter Christi / vnsers seligmachers / redet / der oder die selben / darumb an leib ob gutt nach gelegenheit oder gestalt / solcher freuentlichen lesterunge / durch dieselben oberkeyt / der das gebürt / gestrafft / vnd inn allen solchen vorgemelten straffungē / nicht allein die groß der lesterunge / sondern auch / ob die selbig straffbar person darinnē offt vberfare / was sie darzu beweget / Vnd was standes oder wesens die sey / ermessen / vñ demselben nach dicse straff / nach vermoge der Recht gemehret oder gesringert werden.

Con den zuhörern obgemelter

A ij.

Gottes lesterung.

Item/welcher oder welche/obgemelte lesterunge hören/
od inn ihren heusern wissentlich geduldē/darzu stilschweigē/
vnd solchs der oberkeyt/des Endes/nicht ansagen/oder eröf-
nen/die selben sollen zu deme/das sie sich/domit gegen Gott
schwerlich verschulden/von vnsern Prelaten/Grauen/Hern/
den vom Adel/Steten/vnd allen andern oberkeyten/vnd vns-
ern Amtleuten/nach gestalt der sachen gestrafft werden.

Von gottes schwüren vnd fluchen.

Vnd nach deme dieser zeit gemain / das viel leute bey der
macht vnd krafft Gottes / dem leib / glieder / wunden / todts/
marter vnd Sacramenten/vnsers lieben Herrn Ihesu Christi/
offt leichtfertiglich/freuentlich / vnd bößlich schweren/oder
vbel ding fluchen/Vnd hochlich zu fürchten ist/ das darumb
Gott der Almechtig auch manchfeltige plage/die man dieser
zeit/öffentlichen befindet/ über land vnd leute / gehen lebt/
Nach dem seinen namen niemands vnnützlich / oder eytel
nennen / oder gebrauchen sol / Desßhalben dan solche Gotts
schwüre vnd fluche/billich destherter straff / von der Ober-
hand/haben sollen/Vnd wollen darauff / als offt yemandes/
obgemelter Gottschwure einen thut / das der selb / mit dem
thürn/oder sonst einer geltbuß/nach gestalt vnd gelegenheyt
der person/vn vbersaning / ernstlich gestrafft werden sol/Wer
es aber sach/das eyniger/vnser Prelat/Graff/Herr/vom Adel/
einig satzunge hette/solcher schwür vnd fluchen halben/ auff-
gericht/die ernster vnd herter weren dan diese oder hernach-
mals dergleichen auffrichtē würde/sol durch diese ordenung/
der selben/nichts beromē/sondern inn allewege zngelassē sein.

Vnd so etlich Oberkeyt/ vor besser ansehen würde / solch
geltstraff/der Gottschwerer/vn flucher/zuerhöhe/das sollen
sie nach gelegenheyt der sachen / auch zuthun macht haben/
Doch

Doch sollen sie die straff obgemelter maß furnemmen / vnd damit nicht ihren eigen nutz suchen. Und damit solche Gottes schwure / nicht verschwigē werde / so sol ein jde Oberleyt der an dem Ende / buß vnd freuel gebürt / solchs zuerfahren / vnd die geltstraff ordnen zum besten furnemmen.

Von verachtung des Wort Gottes.

Wir gebyeten auch / das alle die jhenigen / so vnter den Amtten / der Predigen / vnd Messen / auff den mercften / vnd andern platzten stehen / auff vñ vmb die kirchen gehen / vnderred vnd gewesch halten / oder inn heusern bey dem gebrantem wein / oder andern zechen sitzen / das ein yzlicher / so offt es geschiet / vmb ein ort eins guldē gestrafft / Der aber / so dasselbig zugebē nicht vermag / sol tag vñ nachr / inn einem gesenck / mus enthalten / ob mit straff / der erbeyt / wie vorberürt / belegt werde

Von marnung auff der Lantzel.

Das auch die Prediger / das volk fleyssig vermanen sollen / wie hoch vnd beschwerlich / wider die Göttliche Maiestat / gehandelt wird / durch solche leichtfertige lesserung / vnd missbietung Gots / vnd seins heyligen worts / was vnd wieuvel straff inn der heyligen schrifft / befunden / mit teurung / krieg / vnd pestilenz / so land vñ leut / solcher laster halbē / erschreckenslich ubergangen / wie daß die Prediger / sich des auf dem Büchlein / so wir zu Wittenberg / derwegen haben durch unsere gelerte vorfertigen lassen / zu mehrem vnderricht zuerlernen / vnd sonst zuerinnern haben / das volk von solchem fluchen / vnd schweren abzustehen / vnd darumb buß zuthun / vnd sich zu beserung / durch yhr gebet / gegen Got zuschicken.

Von zutrincken.

Zum andern wöllē wir auch/das die Prediger/alle Stende/
vnd vnderthane / vnser Fürstenthumb vnd Lande / mit fleyß
vermanē/vom dem lesterliche vnmenschliche vn̄ vncristlichem
zusauffen vnd schwelgen/abzustehen/mit anzeig /was erger-
nus/nachtayls vnd schadens / an seele/ehre/leib vn̄ gut / mit
mancherley ferligk̄eyt/darauf entstehet/Wie auch der mensch
so er/mit trünncken überladen / seiner vernunft beraubt / vnd
einem Esel vn̄ vihe /darin keyn verstandt/gleich wirdet/Wie
auch Gott der almechtig dardurch zu zorn bewegt/vn̄ derweg
en/den vollen / vnd sonderlich Teutschen personen / ein zeyt
here/für plage/vn̄ straff zugeschickt/das lernet vns die teglich
erfarunge/Dan̄ wie uyle seind hoher vnd nider Stende/dapffer
leute/zu vnmenschen worden/das sie zu keyne redlichen mans-
lichen tattē/Rethen vn̄ sachen gebraucht/anch zu vngesund-
heyt / von wegen des vnoordentlichen lebens kommen / vnd
lezlich yemmerlich/vertorben vnd gestorben?Derwegen wir
auch/alle vnd ygliche vnsere vnderthane vnd verwantten/wes-
standes vnd wesens sie sind/hiemit vermanen/vnd gebieten/
solchs alles zu bedencken vnd zu hertzen zinsuren / vnd sich des
übermessigen zutrinckens zuenthalten/Vnd ab yhr dasselbig/
vmb vnser vermanunge ob verbots/als ewers Landes Fürstē/
dem yhr in dem/vn̄ andern zimlichen sachen/gebürlich gehörs-
sam zulaisten/schuldig/nicht lassen wolten/So solt yhr doch
furnemlich/solchs vmb Gots ewers Schöpfers ehre/des neg-
sten/vn̄ sonderlich/der widerwertigen des haylwertigen wort
Gottes/vnd der Edelen/vnerzogenen jugent ergernus/ auch
ewer rhum/gesundheyt/vnd wolfart willen/vermeyden / euch
vnd die Ewern/so euch beuolen / von diesem sundlichen vnd
lesterlichen trincken enthalten vnd abweisen / vnd zu eynem
züchtigen Christlichen / vnd vnergerlichem leben/Begeben/
zihen vnd halten.

Wollen vnd gebieten derwegen abermals / das ein yder/
was stands der sey/ von den vnsern das er mit seinen vnd-
thanen vnd verwantten inn Steten vnd Mercken / vnd den
armen leuten auff dem lande vorfigen/ auch ordnung machen
wolle

wolle / ob angezeigt übermässig vnd vnuhaftlich zutrinken / zu vermeiden vñ abzustellen / bey zymlicher penen / die eyn yder darauff setzen sol / inn gemeynen kasten / eins yden ort / oder in mangel desselben / den armen zuraychen / oder die vnuermögende mit dem thurn / narrenhenslein / oder der erbeyt / wie ob bestimpt zu straffen / Wir vernewen auch hie mit / vnserer vorige gebot / so wir vormals / an vnserm hoff / haben verkündigen lassen.

W^on Hurerey / Ehebruch / wucher vnd andern sundlichen lastern.

So daß auch jziger zeyt / durch die gnade Gottes / in diesen letzten zeyten / durch sein heyligs raines wort / mehr dan hie beuor geschehen bericht vñ erlernet / worauf wir vnsern glauben vnd vertrauen setzen / vnd Got den almechtigen / vor allen dingern furchten vñ lieben sollen / so wil vns auch dester mehr / zustehē vñ gepürt / seiner Göttlichen gebot / mit dem höchsten wahr zunemen / vnd von sundlichen lastern abzulassen / der als mechtige Got / nicht weniger durch andere laster / als hurerey / vnehelich beywonung / Ehebruch / wucher / vnd der gleichen verletzt / vnd solchs alles wider sein gebot ist / Derwegen wölken vnd ordnen wir / das yhr alle inn gemeyn vnd sonderheyt durch euch / vñ ewer vnderthane vñ verwonten / den ehebruch / offenlichen wucher / hurerey / vnd vnehelich beywonung / yglischs nach seiner gelegenheit / hertiglich / vnd wie sichs gepürt / vnmachleslich straffet.

W^on wucher inn sonderheyt.

Wölle auch hie mit euch alle / des / wes wir vns mit de Hochgeborenen Fürsten vñ herrn Jorgen / Herzog zu Sachsen. et / vnseren lieben vettern / des wuchers halben vereinigt / hie mit erinnern / mit beweich / das yhr dem selben / Gott zu ehre /

wider des gebot die wücherische hendl sein / gemeiner land
vnd euch allen zu ehren / nutz vnd besten nachkompt.

Von vbermessiger zerung.

Nach dem auch dieserweil / ein besondere trancfselige zeit /
mit der Teurung des getrayds / vnd andere beschwerliche not
zugefallen / Vn doch durch auss in gemein / inn vnserm Fürsten-
thumb vbermessige zerung / vnd mussigang mit quessereien /
vn besuchung der wirdshausen / vnderstehen / vnd gebrachten /
Damit yhenen den vnderthanen solchs zu gut vorhüt / begern
wir mit ernst yhr wollt solch leichtfertig zerung vnd wesen /
durch gebürliche ordnung / öffentlich verbot vnd zimliche not-
turftige straff / vnuerzüglich abschaffen / vorkommen vnd ab-
wenden / Auch darüber festiglichen halten / vnd sonderlich die
Schencken / oder Kretschmar / inn dem durch ewer selbst per-
son verwarnen / Wie dann euch vnseren Ambtleuten vnd
Schössern / vnsers lieben Brüdern / Herzog Friderichs Chur-
fürsten etc / seligen / vnd vnser hievor Außgegangen Ambts-
ordnung dergleichen nachteyligen / vberigen zerung halben /
unter andern / das dem gemeinem man zu nutz versehet / das
selbig auch auss legen vnd beuelen / Und wollet die leute / so
euch beuollen / zu gedeylicher besserung / yhrer güter vnd na-
rung / ermanen / schaffen vnd anhalten / Damit sie sich selbst /
yhr weyb vnd kind / über die vorstehenden vsachen der teu-
zung vnd sonst / nicht ferner zu nachteyl vnd ermerung auch
zu leichtfertigem ungehorsam / vnd eygem willen / verursach-
en / vnd sich hierinnen allenthalben gehorsamlich erzeygen.

Jagen vnd hetzen.

Wir gebieten auch / das nyemands von Fasnacht an / bisz
auff Bartholomei / jagen oder hetzen hasen oder fuchs / noch
häner / oder wachtelsahen / noch den leuten an den früchten /
Es sey mit reyten gehen / oder sonst / schaden thun / sol / bey der
peen die wir vns vn einem ytzlichen der die Oberkeyt des orts
hat / willkürlich / gegen dem / so vnser gepot veracht / furzunemē /

Vñ den so den schadē erlieden/ gepürlich erstattung zupflegē/
vorbehalten.

Zigeüner vnd Betler.

So auch viel lediger vnnützer leute/hin vnd wider inn landē
weben/dazu man sich nichts gutes verschen mag / als sind zi-
geüner vnd starcke vermogende Betler/die selben sollen inn
vnsern Landen vnd Fürstenthumen hinforder nicht geliden/
oder geduldet werden.

Es sol auch ein jede Stad/jhr vnvermögende Betler/durch
yhr ordnung/selbsternerē/vñ nicht gestatten/das yhr kinder/
wen̄ sie yhr brot können verdienē/zu betteln gezogen werden.
Wo auch die Zigeüner/nach dem yhnen in Teutschen landen
zu wandern/in den Reichs ordnungen / willfältig verbot ge-
schehen/hinforder werden betreten/vnd yemand mit der
that / gegē jnen handeln/oder furnemen würde/der sol daran
nicht vtrecht gethan haben.

Ulnottürfstige klagschrifft so an vnseren hoff gelangen.

Nach dem will vnnottüftige klagen vnd schrifftlich Suppli-
ciren/ sich an vns begibt/da zuvor die ordentliche Oberkeyt/
nicht wie billich/ ersucht / auf das sie mit gebürlicher einses-
hung/hülff vndforderung / gegen den klagenden / wie siche
eygent vnd gebürt/zuerzeygen hetten / Vnd wir durch solch
übermessigs/villfältigs ansuchen / inn andern vnsern / vnsrer
land vnd leute/mercklichen oblige/zubewegen/vnd die not-
turfft/ darinnen zuverfügen / vorhindert werden. Demnach
ordnen/wollen/vñ gebieten wir/allen vnseren Amt leuten/
Amtsbeuelhabern/Prelaten/Grauen/Herrn/denen von der
Ritterschafft/Steten/vnd andern Communen/die do beuelh
oder gerichts zwang habē/das sie inn ihren gerichts zwengē/
vñ beuelch/yhre vnderthanen/vñ wer von yhnen / oder yhren
gerichts zwengen zuthun hat/Erstlich auff ersuchen/die par-

keyen inn der gütē/mit fleiß zu hören/fleissigen / die selbigen
bezyulegen/vn zu uertragen/Ob das entstünd/die leute so dann
durch eyn schleinig Recht/nach vnsers Hoff's gebrauch also
auffeynen tag zu recht/für zubeschaiden/bis zu beschluß des
vrteyls/sie zu recht lassen einbringe/oder sie/auff mass/etlicher
seze zu nerfassen/damit sie yhrer gebrechen/destter schleiniger/
zu auftrag komen mögen/vnd als dann/auff der parteyen vns
kost/sich des rechten/darauff belernen.

Fiel es aber für/das die partieiē sich also in schleinig recht/
nicht begeben wolten/so wollen wir doch das yde oberkeyt/
zum forderlichsten es sich leiden/vnd geschehen mag/ordent-
lich recht verfüge/vnd darauff/ was bestendlichen im rechten
erlangt/die vrteil inn yhr krafft geheit/ gebürliche hülff vnt-
vorzüglich/wie sich eygēt verfügen/damit ein yde oberkeyt in
dem thu/das yhr zusehet vnd gezimbt/vnd die leute yherer ges-
brechē/dadurch zu entschafft komme/wir auch des villfältigen
anlauffens vortragen werde/Würde aber yemand darüber/
an vnsrēn Hoff/mit klagen oder suppliciren gelangen/ehe
dann er die ordētliche oberkeyt/da es billich geschicht/ersucht/
oder ob man die oberkeyt ersucht hette/oder sich inn der hand-
lung/der billigkeit/nit wollen weisen lassen/oder auch nicht
schriftlichen bericht/von der oberkeyt mit brechte/woran es
erwunden/das die selbig oberkeit/den klagenden parteien fre-
gebrechen/auff gehalten vleiß/nicht hettē können zu entscha-
fft helffen/Solche klagen vnd supplication/wollen wir an
vnsrem Hoff/wider durch vns noch vnsre Rethe/hinsort
nicht lassen annemen/sonder an die oberkeyt die sich billich
von erst ersucht hetten/widerumb weisen/die sich mit gebür-
licher straff gegen inen werden wissen zuerzaigen.

Gegebe sichs aber/das durch vnsfleiß/oder auß andern bes-
wegen/durch die oberkeyt/die leute vnd parteyen/nicht woll-
ten gehort/oder das bey gethan werden/das man zuthun
schuldig vn pflichtig/oder auß ersuchen/keynen bericht/dem
klagenden teyl gegeben/oder das die oberkeyt/für sich selbst/
den leutē vnirecht thete/Rechtens oder d billigkeit wegertn/

bis fals sol einem yeden offen stehen/sein klagen vñ supplicieren/an vns zuthun/Als dan wöllen wil solchs verfügen/an vnserm hoff anzunemen/ob es not/weiter erkundung darin-nen thun/auch was billich/gleich vñ recht/verschaffen.

Wir wollen auch/das alle vnsere Ambtleut Ambtsbeuelhas-ber/prelaten/Grauen/Herrn/Ritterschafft/Stet/vñ andere oberkeyt/allen den yhenigen/so sie in beuelch haben vñ ihren vnderthanen solchs wolten eygentlich/vñ lauter vermiedens vnd sich selbst/auch sampt den ihren darnach haben zurichten.

Was auch sachē seind/die an des Hochgeborenen Fürsten/Herrn Jorgē/Herzogē zu Sachssen etc/vnsers liebē vetteru/vnd vnserm obernhoffgericht zu rechtfertigen geordent/Wöl len wir/das dieselben/ob sie in der güt nicht können vertrage werden/Auch die yhenigen/so vor vnsrer Churfürstlich/Sech-sisch oder Frenchisch hoffgericht gehörig/dasselbst mit Recht sollen fürgenomen werden/Es were dan das wir aufs sonder bewegenden ursachen/durch vns/eh sie zu Recht anhengig worden/an vnsrem hoff zurechtfertigen/auff ansuchen oder Ambtschalben/etlich parteien erfordereten/Vnd wöllen menig lich hiemit/des also verwarnet haben/sich darnach wissen zurichten.

Von Räysigen Knechten/vnd dienstabotem.

Nach dem sich auch vil Begibt/das einer dem andern/seine Knecht vnd diensthalten/auffseiglicher weyß thut abdingen/ auch dienstaboten vnd knecht/zu zeyten mutwillig auf ihren diensten treten/Wöllen wir/das keiner eins andern räysigen knecht/vnd andere dienstaboten annemen sol/er zaig dan zuvor ein vfkund an/das er von seinem Herrn/oder Edelman mit willen vnd ehrlich abgeschieden sey.

Das Büchsen zu roß vnd fuß nicht sollen gefürt/noch getragen werden.

Dieweil auch inn kurzen jaren/ein schedlicher missbrauch aufgewachsen/das gemainlich zu Ross vnd fuß/feuer vnd andre Büchsen/über Land gefürt vñ getrage werden/welches

an ihn selber nicht zu manlicher that raichtet / sondern mehr erschrecklich ist / Auch dardurch vil vntate vñ fridbrüchig handelinge sich begeben / die vnschuldigen auff den strassen vberren net / gefangen / vnd auch etwan jemmerlich entleibet werden / Demnach ordnen / gebieten vnd wollen wir / das hinsorder keiner zu Ross vnd füss / büchssen füren / tragen / oder gebraucht sol / Vñ ob einer oder mehr / also wider diese vnsere satzung mit büchssen betreten / als dann sol die oberkeit vnder der die vbersfarer gesessen / vnd der ort / der bürgerlich gerichts zwang / am mittel zuständig / oder auch die oberkeit vnder der / der vbersfarer / mit der büchssen betreten / den selben vbertretter die büchssen nemen / vnd dazu den függenger / vmb fünff gulden / ein Räysigen vmb acht gilden zustraffen / macht haben.

I doch sol einem yden / in seinem schlos / oder behausung / zu der gegenwehr / büchssen zuhaben / vnbekommen sein.

Item / ob einer allein inn seinen gebiet / vnd inwendig seiner oberkeit / zum lust / etwo mit einer blüssche birschen wolt / oder damit zum zile / mit guter ehrlicher gesellschaft (als dann gemeinklich in den Steten gebreuchlich) schiessen wolt.

Desgleichen ob ein landstfknecht / öffentlichen frigen nach zöge / vñ des von seinem haubtman ein vktund / oder passborte / anzeigen möcht.

Item / so einer oder mehr / mit büchssen durch seine oberkeit / etwan in der nach eyle / oder sonst fridbrechern / oder mishend lern nachgeschickt würde / oder sich oder ander belayten ließ / diese alle in obgemelte straff nicht gefallē / noch / die selbig verwirkt haben sol.

Von Gaistlichen gütern / so hinderlegt werden sollē.

Wir begerē auch hiemit / dz vns ein jtlicher vnsrer vnderthan so in seinem beuelch solche güter hat / zwischē Dato / vñ Petri vñ Pauli schrifte / eigentlich vñ vnterschiedelich anzeigē / Was vñ wieuil zins an gelt / getreid / wein / auch anderē einkomē / vñ Forbergen / Schessereien / Müle / teiche / gehülzē vñ nutzungen / so die geystlichen / des Hoch gebornen Fürsten / vnsers lieben vettern Herzog Jorgen zu Sachsen etc / vnd doch in

vñsern Fürstenthummen / ybre gütter gelegen vnd bekraift seint /
von den selben einkomens haben.

Darbey auch furnemlich vermelden / vnd erkleren / was derselbigen / vñser vorigen Beuelchnach / bey einem ytlichen eine gebracht / vñ in vorwarung hinderleget seind / dazu das ihens ge so in dem hinderstellig vnd nach nicht überantwort / auch was die bestendigen ursachen solchs verzügs seind.

Was auch von dem so eingenomē / auff vñsern beuelch aussgegeben / vnd wohin dasselbig geraicht worden / vnd was dare über im restat vorhanden sey.

Dan wir seind vermittelst Götlicher gnaden / daranff / bedacht / vnd fürhabens / etliche den vñsern zubestendiger erkundung beschied vñ bericht / auch zu ferner verordnung / dieser sachen beuelch zuthun.

Anlag.

Was auch in yziger Anlage / der bewilligten hülffe / lauts vñsers jngsten ausschreiben einkomen vnd gefallen wird / des sol auss bewegenden ursachē / ein ytlicher / der die bezalung thut / von dem so dieselb Anlag / einzunemen zustehet / quitirt werden / mit vnderschidlichen erklerung an was Münz oder gelt / solchs erlegt vnd über antwortsey / Vnd dasselbige dersassen / in sein rechning vnd verzaichnus in dem trayse / den verordneten / dahines geraicht sol werde / zu guten vnderricht auch bringen / überschicken vnd anzaigen.

Vnd das alle vnd jde obgemelte punct vñ artickel / diser vñs ordnung / so zu ehre Gottes / vnd gedylichem aussnemen / gesmeines nuz vñ zuerhaltung frids vñ rechts / seind fürgenumen vñ auffgericht / durch eine jde vñsern vnderthanē vñ verwantē / was stands / wirdē od wesens d sey bey vermeidung d straff vñ peen / wie obgemelte / festiglich sol gehaltē werde / Das ist vñser wil / vñ ernstlich mai nüg / Geben zu Torgaw / vnder vñserm auffgedrucktē Secret / am Dinstag / nach dem Sontag Trinitatis / Anno Dñj Sunfzehenhundert / vnd jm xxxij. jar.

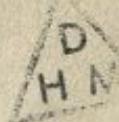
• १०८ •

प्राणी जिन्हें बुझते हैं वह उनका अवधारणा करते हैं। यह
सभी जीवों के लिए अपनी जीवन की अवधारणा है। इसका
मतलब यह है कि जीवन की अवधारणा वह जीवन है जो जीवन
की अवधारणा के लिए जीवन है। जीवन की अवधारणा का लिए जीवन
की अवधारणा का लिए जीवन है। जीवन की अवधारणा का लिए जीवन है।

• 104 •

88-16.28.

292/374



12
32

